

Mietvertrag Gemeindesaal

Vermieter: Marktgemeinde Kundl, Dorfstraße 11, 6250 Kundl

Mieter:

Art der Veranstaltung:

Datum und Zeit der Veranstaltung:

1. Ein Termin für die Benützung des Gemeindesaales ist frühzeitig vor dem geplanten Veranstaltungstermin mit dem zuständigen Saalwart abzustimmen (05338/7205 265). Das Foyer wird für private Feiern nicht vermietet.
Der Mieter/Veranstalter hat die Veranstaltung rechtzeitig bei der zuständigen Behörde (Bürgermeister) anzumelden. Die Veranstaltungsbewilligung ist dem Saalwart unaufgefordert vor Beginn der Veranstaltung vorzuweisen.
Die Zusage der Marktgemeinde Kundl erfolgt nach Verfügbarkeit bzw. nach Hinterlegung der Kautions in Höhe von € 500,- durch den Mieter/Veranstalter.
2. Bei jeder Veranstaltung kümmert sich der Saalwart im Auftrag der Marktgemeinde Kundl um die Saaltechnik (Heizung, Lüftung, Strom, Bühnentechnik). Seinen Anordnungen dazu ist strikte Folge zu leisten.
Etwaige Dekoration darf nur nach Genehmigung durch den Saalwart angebracht werden.
Telefonnummer Saalwart: Tel. 05338/ 7205 265
3. Die Gastronomie im Gemeindesaal und Foyer ist von der Marktgemeinde Kundl exklusiv an „Gruber´s Feinkost Manufaktur GmbH“ als Konzessionsträger vergeben.
Jeder Mieter/Veranstalter, der eine Bewirtschaftung im Gemeindesaal oder Foyer wünscht, hat sich zur Abklärung der Speisen, Getränke und der Sitzordnung rechtzeitig mit „Gruber´s Feinkost Manufaktur GmbH“ in Verbindung zu setzen.
Kontakt: „Gruber´s Feinkost Manufaktur GmbH“, Tel. 0664/3463755, www.grubers.at
4. Der Saal ist bei bestuhlten Veranstaltungen für maximal 540 Personen zugelassen, das Foyer für maximal 340 Personen. Der Mieter/Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass nur so vielen Besuchern Einlass in den Saal bzw. das Foyer gewährt wird, dass im Brand- oder Panikfall ein ordnungsgemäßes Räumen des Saales über die Fluchtwege ermöglicht wird.
Das Aufstellen und Wegräumen von Tischen und Stühlen wird von den Mitarbeitern der Marktgemeinde Kundl durchgeführt, damit eine möglichst schonende Behandlung des Mobiliars gewährleistet ist.

5. Der Mieter/Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Fluchttüren und die Zugänge zu den Fluchttüren stets frei zugänglich sind; gegebenenfalls ist die Zugänglichkeit durch Saalordner sicherzustellen.
Die notwendige Zahl der Saalordner wird in der Veranstaltungsgenehmigung des Bürgermeisters festgelegt.
Das Entzünden von offenem Feuer ist ebenso verboten wie das Einbringen von Stoffen oder Gegenständen, durch die eine Explosionsgefahr entstehen könnte (Gas udgl.).
6. Der Mieter/Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass vor dem Saal die Zufahrt zum Lieferanteneingang sowohl vor als auch während der Veranstaltung nicht verparkt und frei zugänglich gehalten wird.
Der Mieter/Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass im Saal der Zugang in die Küche und zur Schank durchgehend frei gehalten wird.
7. Der Mieter/Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Jugendschutzes sowie die genehmigte Sperrstunde genau eingehalten werden.
Bei allen Veranstaltungen herrscht im gesamten Gebäude striktes Rauchverbot.
8. Der Mieter/Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Saal und das Foyer nach Abschluss der Veranstaltung aufgeräumt werden (Grobreinigung).
Die Endreinigung erfolgt durch das Personal der Marktgemeinde Kundl, der Zeitaufwand wird lt. aktueller Preisliste in Rechnung gestellt.
9. Die Bars im Foyer sind – sofern sie vom Mieter/Veranstalter selbständig betrieben werden dürfen – ausschließlich für die Ausschank von Bar- bzw. Kurzgetränken zugelassen.
Ein Ausschank von Bier und Wein im Foyer ist nur bei Bezug über „Gruber´s Feinkost Manufaktur GmbH“ möglich.
Es dürfen – bei gleichzeitigem Ausschank im Saal durch „Gruber´s Feinkost Manufaktur GmbH“ – an den Bars im Foyer jedenfalls nicht ausgeschenkt werden:
 - Kaffee, Limonade, Mineralwasser, Fruchtsäfte, Fruchtsaftgetränke, Tee, Glühwein, Punsch.
 - Ebenso ist der Verkauf von Rauchwaren und Speisen an den Bars nicht zulässig.Die Bar-Ausschank ist nur mit Mehrwegbechern gestattet (Firma ISSBA, mehrweg@issba.at, Tel.: 0677/63062674).
10. Der Mieter/Veranstalter übernimmt gegenüber der Marktgemeinde Kundl die volle Haftung für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung des Gemeindesaales entstehen.
Nach Beendigung der Veranstaltung werden vom Saalwart die Räumlichkeiten im Gemeindesaal und Foyer auf Schäden überprüft bzw. die Bars und das Inventar auf Komplettheit geprüft.
Die Behebung allfälliger Schäden wird durch die Marktgemeinde Kundl auf Kosten des Mieters/Veranstalters unverzüglich veranlasst und in voller Höhe an den Mieter/Veranstalter (unter Abzug der hinterlegten Kautions) verrechnet.
11. Der Mieter/Veranstalter verpflichtet sich, für die Dauer der Veranstaltung eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese unaufgefordert vor Beginn der Veranstaltung dem Saalwart vorzuweisen.
12. Ich habe die Saalordnung gelesen und werde diese Regeln einhalten:

Ort, Datum und Unterschrift Mieter/Veranstalter